

Bundesgesetzblatt ⁶⁸¹

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1971	Nr. 47
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 71	Neufassung des Flüchtlingshilfegesetzes 240-10	681
13. 5. 71	Verordnung über den Ausgleichsbetrag für 1971 nach dem Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft	687
19. 5. 71	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) 611-10-1-2	688
14. 5. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 162 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1965) 312-2	689
<hr/> Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23	689
	Verkündungen im Bundesanzeiger	690
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	691

Bekanntmachung der Neufassung des Flüchtlingshilfegesetzes Vom 15. Mai 1971

Auf Grund des § 6 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 10. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 445) wird nachstehend der Wortlaut des Flüchtlingshilfegesetzes (FlüHG) vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 612) unter Berücksichtigung

1. des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043),
 2. des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806) und
 3. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
- bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Mai 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)

in der Fassung vom 15. Mai 1971

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten auf Antrag deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Schadensgebiet) gehabt haben, wenn sie im Zuge der Besetzung oder nach der Besetzung des Schadensgebiets in den Geltungsbereich des Gesetzes zugezogen sind und sich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten. Weitere Voraussetzung ist, daß sie entsprechende Leistungen nicht nach anderen Vorschriften erhalten können. Bei Antragstellern, die nach dem 26. August 1950 zugezogen sind, ist ferner erforderlich, daß sie im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens aufgenommen wurden.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 6 des Bundesvertriebenengesetzes und § 230 a des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

Ausschließungsgründe

Liegen Voraussetzungen im Sinne des § 301 Abs. 2 Satz 2 oder des § 359 Abs. 1 oder 3 des Lastenausgleichsgesetzes vor, werden Leistungen nach diesem Gesetz nicht gewährt; auf Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach der Besetzung des Schadensgebiets unter Ausnutzung der dort bestehenden Verhältnisse erworben worden sind, ist § 359 Abs. 3 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II

Einrichtungshilfe

§ 3

Voraussetzungen

Berechtigte nach Abschnitt I erhalten Beihilfe zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe), wenn

1. sie im Schadensgebiet einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt haben und den Hausrat zurücklassen mußten oder ihn durch Schäden im Sinne des § 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verloren haben und

2. ihre Einkünfte die in § 7 genannte Höhe nicht übersteigen.

§ 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes gelten entsprechend. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel.

§ 4

Antragsberechtigung

Für Personen, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, kann nur ein Antrag gestellt werden; antragsberechtigt ist der Haushaltsvorstand oder sein Ehegatte.

§ 5

Leistung an Kinder

Einrichtungshilfe kann nach dem Tod eines Antragsberechtigten (§ 4), sofern ein antragsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, auch Kindern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) gewährt werden, die mit dem Verstorbenen im Schadensgebiet in gemeinsamem Haushalt gelebt und den zurückgelassenen Hausrat mitbenutzt haben; die Aufteilung der Einrichtungshilfe bestimmt sich hierbei nach den Erbanteilen.

§ 6

Familienangehörige

(1) Zur Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieses Abschnitts gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte und diejenigen Familienangehörigen des Antragstellers und seines Ehegatten, die in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Antragsteller leben.

(2) Familienangehörige im Sinne dieses Abschnitts sind

1. eheliche und nichteheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und Pflegekinder,
2. Abkömmlinge der unter Nummer 1 genannten Personen,
3. Eltern, Großeltern, weitere Voreltern und Stiefeltern und
4. voll- und halbbürtige Geschwister sowie deren Kinder.

Pflegekinder im Sinne der Nummer 1 sind Kinder, die in den Haushalt von Personen aufgenommen sind, mit denen sie ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verknüpft, wenn diese zu dem Unterhalt der Kinder nicht unerheblich beitragen.

(3) Die Ehegatten von Familienangehörigen sind wie Familienangehörige zu berücksichtigen, wenn sie zur Haushaltsgemeinschaft gehören.

§ 7

Einkommensgrenze

Einrichtungshilfe wird nur gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten und seiner Familienangehörigen (§ 6) im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor der Antragstellung, jedoch längstens im Monatsdurchschnitt seit Eintreffen des Antragstellers im Geltungsbereich des Gesetzes, 750 Deutsche Mark zuzüglich 180 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 90 Deutsche Mark für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen. Der 1. Januar 1971 gilt als Tag der Antragstellung, wenn über Anträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt worden sind, noch nicht entschieden ist. Von der Einkommensgrenze kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden. Einkünfte im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Einkünfte, die entsprechend bei der Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung angesetzt werden.

§ 8

Höhe der Einrichtungshilfe

(1) Die Einrichtungshilfe beträgt 1 200 Deutsche Mark. Hierzu werden nach dem Familienstand des Berechtigten am 1. April 1952, bei späterer Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem Familienstand in diesem Zeitpunkt, die folgenden Zuschläge gewährt:

1. für den von dem Berechtigten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, vorausgesetzt, daß dieser sich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält, 200 DM;
2. für jeden weiteren zum Haushalt gehörenden und vom Berechtigten wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern dieser nicht selbst antragsberechtigt ist, 150 DM;
3. für das dritte und jedes weitere nach Nummer 2 berechnete Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weitere je 150 DM.

Die Zuschläge werden auch für Familienangehörige gewährt, die nach dem nach Satz 1 angegebenen Stichtag unter den Voraussetzungen des § 1 im Geltungsbereich des Gesetzes Aufenthalt nehmen und in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen werden.

(2) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht für Familienangehörige gewährt, bei denen Ausschließungsgründe nach § 2 vorliegen.

(3) Haben sich Ehegatten in dem Zeitraum zwischen ihrer Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes und der Entscheidung dauernd getrennt oder wurden sie in diesem Zeitraum geschieden, so kann jeder Ehegatte die Hälfte der Einrichtungshilfe (Absatz 1 Satz 1) beanspruchen, es sei denn, daß einer der Ehegatten nachweist, daß er allein Eigentümer des zurückgelassenen Hausrats war.

(4) Hat zunächst nur einer der Ehegatten seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen, so erhält er die Hälfte der Einrichtungshilfe.

§ 9

Erstattung und Anrechnung früherer Zahlungen

(1) Auf die Einrichtungshilfe nach diesem Gesetz werden entsprechende Leistungen nach diesen oder anderen Vorschriften angerechnet, sofern es sich nicht um Darlehen handelt.

(2) Wer Einrichtungshilfe erhält, ist verpflichtet, diese der zuständigen Behörde zu erstatten, wenn und soweit ihm zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden und es sich nicht um Darlehen handelt.

(3) Für die Gewährung und die Anrechnung von Zuschlägen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt III**Laufende Beihilfe
(Beihilfe zum Lebensunterhalt,
besondere laufende Beihilfe)**

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Berechnete nach Abschnitt I, die in vorgeschrittenem Lebensalter stehen oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, erhalten unter folgenden Voraussetzungen laufende Beihilfe:

1. Der Berechnete und sein entsprechend § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu berücksichtigender Ehegatte müssen im Schadensgebiet ihre Existenzgrundlage durch Schäden im Sinne des § 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes oder durch Verlassen des Schadensgebiets verloren haben;
2. die Existenzgrundlage muß im Zeitpunkt des Schadenseintritts überwiegend beruht haben
 - a) auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder
 - b) auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer solchen Tätigkeit dienenden Vermögens oder
 - c) auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer solchen Tätigkeit begründet worden war;
3. dem Berechneten und seinem entsprechend § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu berücksichtigenden Ehegatten muß im Schadensgebiet ein Vermögensschaden entstanden sein; Hausratschaden gilt nicht als Vermögensschaden im Sinne dieser Vorschrift. Einem solchen Vermögensschaden steht es gleich, wenn ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage mit Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit von

mindestens 2 000 Reichsmark entstanden ist; diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn neben der selbständigen Erwerbstätigkeit eine andere bezahlte Tätigkeit nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt und der Lebensunterhalt nicht oder nur unwesentlich aus anderen Einkünften mitbestritten wurde;

4. dem Berechtigten muß nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder nicht zumutbar sein; dabei sind auch fällige Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, wenn und soweit ihre Verwirklichung möglich ist.

(2) Berechtigte, die ihre berufliche oder sonstige Existenzgrundlage und in Verbindung damit auf-schiebend bedingte privatrechtliche Versorgungsansprüche verloren haben, erhalten laufende Beihilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, auch wenn die in den Nummern 2 und 3 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, sofern

1. die Bedingung für den Versorgungsanspruch im Erreichen einer Altersgrenze oder im Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bestand und
2. ein Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht besteht.

(3) Berechtigte, die im Schadensgebiet mit einem Familienangehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren, erhalten Beihilfe zum Lebensunterhalt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, auch wenn die in den Nummern 2 und 3 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, sofern der Angehörige einen Existenz- und Vermögensverlust im Sinne des Absatzes 1 erlitten hat und außerstande ist, für den Berechtigten zu sorgen.

(4) Inwieweit Vermögensschäden ihrer Art und Höhe nach zu berücksichtigen und wie die Schäden zu berechnen sind, von welchen Einkünften auszugehen ist, wie die Einkünfte zu berechnen und welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind, bestimmen die Rechtsverordnungen zu § 301 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes.

(5) Für den Fall des Zusammentreffens von Leistungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Reparationsschädengesetz findet § 261 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.

§ 11

Lebensalter und Erwerbsunfähigkeit; Antragsfrist

(1) Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird laufende Beihilfe nur gewährt, wenn der Berechtigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzung ist, daß der Berechtigte vor dem 1. Januar 1907 (eine Frau vor dem 1. Januar 1912) geboren ist.

(2) Wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit wird laufende Beihilfe nur gewährt, wenn die in § 265 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Lastenausgleichsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erwerbsunfähigkeit muß spätestens am 31. Dezember 1971 vorgelegen haben.

(3) Für die Frist, in der der Antrag auf laufende Beihilfe gestellt werden kann, gelten § 264 Abs. 2 und § 265 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß die Antragsfrist nicht vor dem 31. Dezember 1972 endet.

§ 12

Einkommenshöchstbetrag, Vermögensgrenze und Höhe der laufenden Beihilfe

Für den Einkommenshöchstbetrag, die Vermögensgrenze und die Höhe der Beihilfe zum Lebensunterhalt sind die §§ 267 bis 270 und 275 des Lastenausgleichsgesetzes, für die besondere laufende Beihilfe ist § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des § 269 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist an Stelle des Endgrundbetrags der Hauptentschädigung von dem Grundbetrag auszugehen, der aus dem Vermögensschaden im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnung nach § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes errechnet wird.

§ 13

Gewährung von laufender Beihilfe

(1) Berechtigten, die auf Grund dieses Gesetzes laufende Beihilfe beantragen können, wird bei Antragstellung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes laufende Beihilfe mit Wirkung vom Ersten des Monats ab gewährt, der auf das Inkrafttreten folgt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe eingetreten sind. In den übrigen Fällen gilt § 287 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Die laufende Beihilfe ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen. Sie ruht auch, solange sich der Berechtigte nicht ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält. § 287 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Laufende Beihilfe nach Tod des Berechtigten

Nach dem Tode des nach § 10 Berechtigten wird laufende Beihilfe entsprechend den Grundsätzen des § 261 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt. Beihilfe zum Lebensunterhalt wird entsprechend § 272 Abs. 2 und 3, besondere laufende Beihilfe entsprechend § 285 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes weitergewährt.

§ 15

Krankenversorgung und Sterbegeld

Empfänger von Beihilfe zum Lebensunterhalt erhalten Krankenversorgung und Sterbegeld; die §§ 276 und 277 des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Wirkung von Veränderungen, Meldepflicht, Erstattungspflicht, Verhältnis zu Aufbaudarlehen und zur Sozialhilfe

Die §§ 288 bis 292 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend.

Abschnitt IV**Eingliederungsdarlehen**

§ 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel können Berechtigten nach Abschnitt I Darlehen zur Eingliederung gewährt werden.

(2) Die Gewährung der Darlehen ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, welche die Verwendung für Zwecke der Eingliederung sicherstellen.

(3) Die Höhe der Darlehen bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Mittel. Das Vorhaben soll dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein.

(4) Für den Höchstbetrag gilt § 255 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 18

Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft, die freien Berufe und die Landwirtschaft

(1) Aufbaudarlehen zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft, in freien Berufen und in der Landwirtschaft können Berechtigte erhalten, wenn sie ein Vorhaben nachweisen, durch das sie in den Stand gesetzt werden, an Stelle der im Schadensgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 verlorenen Lebensgrundlage eine neue gesicherte Lebensgrundlage zu schaffen oder eine bereits wieder geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern, sofern sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Das Aufbaudarlehen ist mit 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Es ist nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen; das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Für einzelne Arten von Vorhaben kann bestimmt werden, daß die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgesetzt werden.

§ 19

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau

(1) Für den Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes, kann ein Aufbaudarlehen gewährt werden, wenn der Berechtigte nachweist, daß

1. er sich ausreichende Wohnmöglichkeit überhaupt noch nicht oder noch nicht an seinem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsort beschaffen konnte oder
2. die bisherige Wohnung im Falle des Freiwerdens mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten einem noch nicht ausreichend untergebrachten Berechtigten im Sinne der Nummer 1 zur Verfügung stehen wird.

Voraussetzung ist ferner, daß die Wohnung nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues nach dem jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetz entspricht. Ein Darlehen kann Personen nicht gewährt werden, für deren Unterbringung Sonderwohnungsbaumittel des Bundes zugunsten von Flüchtlingen, Aussiedlern und gleichgestellten Personen den Ländern zur Verfügung gestellt worden sind oder werden. Dies gilt nicht in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2.

(2) Die Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) und des § 4 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591).

(3) Hinsichtlich Höhe, Tilgung und Verzinsung der Darlehen gelten die Bedingungen der Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

Abschnitt V**Anwendung anderer Gesetze**

§ 20

Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Unbeschadet des § 18 sind bei Berechtigten nach Abschnitt I, die aus der Landwirtschaft stammen und die für eine Landbewirtschaftung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die Bestimmungen des Titels Landwirtschaft des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 71, 81, 92, 93 und 97 des Bundesvertriebenengesetzes sind auf Berechtigte nach Abschnitt I sinngemäß anzuwenden.

(3) Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, bei denen nicht ein Ausschließungsgrund nach § 2 vorliegt, gilt, soweit auf sie die §§ 82 bis 89 des Bundesvertriebenengesetzes nicht anwendbar sind, § 88 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß. Erledigt sich hierdurch ein anhängiger Rechtsstreit oder ein anhängiges Vertragshilfverfahren,

so gilt auch § 89 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß. Ist der Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugezogen, so laufen die in § 84 des Bundesvertriebenengesetzes bestimmten Fristen erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

§ 20 a

Anwendung des Lastenausgleichsgesetzes

Die §§ 350 a, 350 b und 360 des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Aufbringung der Mittel

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach den Abschnitten II bis IV; die Länder erstatten dem Bund 20 vom Hundert der Aufwendungen für die Leistungen nach den Abschnitten II und IV. Die Aufwendungen für die Leistungen nach § 20 Abs. 1 tragen die Länder; der Bund erstattet den Ländern 80 vom Hundert dieser Aufwendungen.

(2) Über den 31. Dezember 1965 hinaus werden Mittel zur Durchführung der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes nur bereitgestellt, soweit über den 31. Dezember 1965 hinaus Mittel für die Gewährung entsprechender Leistungen für einen vergleichbaren Personenkreis aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs (§§ 301, 301 a des Lastenausgleichsgesetzes) bereitgestellt werden.

§ 22

Durchführung des Gesetzes

Für die Durchführung des Gesetzes mit Ausnahme des § 20 gelten die Vorschriften des Vierten bis Sechsten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes. Für die Durchführung des § 20 bestimmen die Landesregierungen die Organisation und das Verfahren.

§ 23

Ermächtigung

Zur Milderung von Härten kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in diesem Gesetz vorgesehene Leistungen und Vergünstigungen ganz oder teilweise auch zugunsten von Personen gewährt werden, die im Schadensgebiet in einer infolge der sowjetischen Besetzung durchschnittlichen Gemeinde oder in einer an eine solche oder an den Geltungsbereich des Gesetzes unmittelbar angrenzenden Gemeinde Schäden im Sinne der §§ 3, 10 oder 18 erlitten haben und im Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes in der durchschnittlichen Gemeinde oder einer Gemeinde hatten, die an die ganz oder teilweise im Schadensgebiet liegende Gemeinde unmittelbar angrenzt, in der der Schaden eingetreten ist. Hierbei können weitere Aufenthaltsvoraussetzungen entsprechend der vergleichbaren Regelung in der zu § 301 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung festgelegt werden. Die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes müssen erfüllt sein.

§ 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25 *)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juli 1965. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

**Verordnung
über den Ausgleichsbetrag für 1971
nach dem Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich
für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 13. Mai 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Ausgleichsbetrag je Hektar der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gruppen wird für das Haushaltsjahr 1971 festgelegt

1. für die erste Gruppe auf 73,00 Deutsche Mark,
2. für die zweite Gruppe auf 109,50 Deutsche Mark,

3. für die dritte Gruppe auf 182,50 Deutsche Mark,
4. für die vierte Gruppe auf 730,00 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)**

Vom 19. Mai 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

Artikel 1

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 11. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 980) erhält § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d folgende Fassung:

- „d) Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle; an ihre Stelle tritt bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 77 S. 1), das nicht bei einer Grenzzollstelle beginnt, eine Ausfuhrbestätigung der Abgangszollstelle, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, oder eine Abfertigungsbestätigung der Abgangszollstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der ausländischen Bestimmungsollstelle.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1971 — 2 BvL 31/71 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Essen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 162 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1373) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Mai 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 15. Mai 1971

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 71	Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe zur Sicherung der deutschen Landwirtschaft	233
30. 4. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden	234
1. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	235
3. 5. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn“	235
5. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	236

Nr. 23, ausgegeben am 19. Mai 1971

14. 5. 71	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen ..	237
22. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	243
28. 4. 71	Bekanntmachung über Änderungen der Artikel 25 und 26 der Satzung des Europarates ..	243

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
3. 5. 71 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtenausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Braunkohlenbriketts nach Süddeutschland	90 14. 5. 71	20. 5. 71
3. 5. 71 Verordnung Nr. 14/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	90 14. 5. 71	15. 5. 71
29. 4. 71 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungs-Verordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	90 14. 5. 71	18. 5. 71
8. 4. 71 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich über die Sperrung einer Wasserfläche nördlich von Borkum (Voorentief) und einer Wasserfläche in der Alten Ems zwischen den Tonnen A/B und A/D	90 14. 5. 71	1. 6. 71
5. 5. 71 Verordnung Nr. 15/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	92 18. 5. 71	20. 5. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 872/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	29. 4. 71	L 96/11
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 873/71 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	29. 4. 71	L 96/13
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 874/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 4. 71	L 97/1
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 875/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 4. 71	L 97/3
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 876/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 4. 71	L 97/5
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 877/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 4. 71	L 97/7
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 878/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 4. 71	L 97/10
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 879/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 4. 71	L 97/12
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 880/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 4. 71	L 97/14
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 881/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 4. 71	L 97/16
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 882/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 4. 71	L 97/18
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 883/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30. 4. 71	L 97/19
22. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 884/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 71	L 97/22
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 885/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 71	L 97/24
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 886/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 71	L 97/27
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 887/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 4. 71	L 97/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 888/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 4. 71	L 97/33
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 889/71 der Kommission zur Festsetzung von Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Entschädigungen und des finanziellen Ausgleichs für aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse und die Berechnung des Ankaufspreises von Sardinen und Sardellen	30. 4. 71	L 97/40
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 890/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 4. 71	L 97/42
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 891/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	30. 4. 71	L 97/45
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 892/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 5. 71	L 98/1
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 893/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 5. 71	L 98/3
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 894/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 71	L 98/5
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 895/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 5. 71	L 98/6
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 896/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 5. 71	L 98/8
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 897/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 71	L 98/10
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 898/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 5. 71	L 98/12
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 899/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 5. 71	L 98/13
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 900/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 5. 71	L 98/19
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 901/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 5. 71	L 98/21
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 902/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 5. 71	L 98/26
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 903/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 5. 71	L 98/28
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 904/71 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 5. 71	L 98/30
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 905/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 5. 71	L 98/32

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.